



<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen: 10 Ko	08.03.2019
<b>Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2019</b>		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss		am 19.03.2019 TOP 3
[ ] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss		am TOP
[ ] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik		am TOP
[ ] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes		am TOP
[ ] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport		am TOP
[X] für den Rat		am 09.04.2019 TOP
öffentliche Sitzung		
<b><u>Betreff:</u> Antrag der CDU-Fraktion – Änderung der Ladungsfrist</b>		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
(X) keine haushaltsmäßige Berührung		( ) Auswirkung s. Sachverhalt
Zuständiger Haushaltsplan:		
( ) Ergebnisplan		
( ) Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		( ) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
( ) Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>		
Dem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung wird nicht entsprochen.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 23/2019 an: HA am 19.03.2019, Rat am 09.04.2019  
**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 03.02.2019 (als Anlage dieser Vorlage beigelegt) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 12.02.2019 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Der Antrag zielt auf folgende Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Absatz 3 das „Beilegen“ von Vorlagen

§ 2 Absatz 1 die Ladungsfrist

Aus den nachstehenden Gründen sollte dem Antrag aus Sicht der Verwaltung nicht entsprochen werden und es damit bei der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung verbleiben:

Eine Verlängerung der Ladungsfrist (in § 1 der GeschO) wird nicht befürwortet, da Rat und Verwaltung sich hiermit einen Teil der bisherigen Flexibilität nehmen würden. Eine Ladungsfrist von mind. 5 vollen Tagen bietet auch weiterhin die Möglichkeit, dass auch kurzfristig aufkommende Themen bzw. Punkte mit auf die Tagesordnung genommen werden können und in diesen Fällen damit nicht eine formale Erweiterung der Tagesordnung (sh. § 6 II der Geschäftsordnung: ... die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.) zu Beginn der Sitzung notwendig wird. Dieser Vorteil wirkt sich beispielsweise bei Vergaben aus, für die der Öfteren der Termin der Submission und der anschließenden Angebotsauswertung so liegt, dass bei längerer Ladungsfrist keine Aufnahme auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung erfolgen kann.

Bei der Ladungsfrist von 5 Tagen ist zu beachten, dass es hier „nur“ um die Übersendung der Sitzungseinladung (mit Nennung der Tagesordnungspunkte) geht. Dies bedeutet, eine Verlängerung der Ladungsfrist hätte nicht automatisch zur Folge, dass mit Zugang der Einladung den Ratsmitgliedern auch alle Vorlagen samt Anlagen zur Verfügung stehen (müssen).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass den Rats- und Ausschussmitgliedern jeweils zu Beginn des Jahres der sog. Sitzungskalender übersandt wird, in dem alle vorgesehenen Sitzungstermine aufgeführt sind. Somit kann sich jedes Mitglied auf diese Termine einstellen und den jeweiligen Zeitraum (5 volle Tage) davor so „planen“, dass die nötigen Zeitfenster für das Lesen der Vorlagen möglichst zur Verfügung stehen.

In anderen Kommunen sind jeweils in der Geschäftsordnung des Rates folgende Ladungsfristen festgelegt:

Gemeinde Ladbergen: mind. 7 volle Tage

Stadt Lengerich: mind. 6 volle Tage

Gemeinde Lienen: mind. 6 volle Tage

In der „Muster-Geschäftsordnung“ des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand: Sept. 2004) wird eine Ladungsfrist von „mind. 7 vollen Tagen“ vorgeschlagen.

Sollte sich der Rat dennoch mehrheitlich für eine längere Ladungsfrist aussprechen, sollte aus Sicht der Verwaltung auf den Begriff „Arbeitstage“ (sh. Antrag der CDU-Fraktion) verzichtet werden, da dieser dem Arbeitsrecht entstammt. Ggf. sollte es bei der Formulierung „volle Tage“ bleiben.

„Beilegen“ von Vorlagen (§ 1 Absatz 3)

Das „zwingend erforderliche“ Beilegen von Vorlagen (wie beantragt) würde über die bisherige Regelung hinausgehen („soll“). Der darüber hinaus beantragte Zusatz „In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann diese Vorlage noch nicht dem endgültigen Beschlussvorschlag entsprechen.“ dürfte nach Einschätzung der Verwaltung zu Missverständnissen führen, da es zum einen Vorlagen gibt, die keinen Beschlussvorschlag enthalten. Zum anderen dürfte es kaum Sinn machen, von einem „endgültigen“ Beschlussvorschlag zu sprechen, da es bspw. „vorläufige“ Beschlussvorschläge (bislang) nicht gibt und weder vom Rat noch von der Verwaltung für notwendig gehalten wurden. Zudem würde die verbindliche Versendung „qualifizierter“ Sitzungsvorlagen Interpretationsbedarf zulassen und damit die fristgerechte Versendung nach dem neuen Vorgehen der Geschäftsordnung gefährden.